

in den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus begründet und durch sie gerechtfertigt. Deshalb hat auch der Abnehmer des Stromes nicht bloß das physische quantum und quale, sondern auch das wirtschaftliche quale des bezogenen Stromes nach dem dafür festgesetzten Preise zu vergüten.

Nach diesen Richtlinien hat sich die Antwort auf die Einwendungen des X gegen eine Wiedererstattung der vorenthaltenen Differenz der Preise zu richten.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

(Bination.) In einer Provinzstadt mit zirka 4500 Einwohnern befindet sich außer der Pfarrkirche auch noch eine Klosterkirche; ferner ist daselbst ein Mädcheninstitut, von Klosterfrauen geleitet, und schließlich ein Krankenhaus mit einer Kapelle. Das Mädcheninstitut ist fünf Minuten von der Klosterkirche und acht Minuten von der Pfarrkirche entfernt; es hat einen eigenen Hausgeistlichen, das Krankenhaus aber nicht. Der Klosterobere hat die Erlaubnis, wenn notwendig, einen Pater des Klosters binieren zu lassen. Nun kommt es vor, falls der Hausgeistliche des Mädcheninstitutes einmal verreist oder erkrankt ist, und infolgedessen das Institut an einem Sonntag in der Hauskapelle keine Messe hätte, daß vom Kloster ein Pater erbeten wird. Weil aber der Klosterobere gleichzeitig verschiedene Aushilfen zu leisten hat, läßt er einen Pater binieren, auf daß im Institut Gottesdienst gehalten werden könne. Es sei bemerkt, daß dies auch des öfters geschieht um der Sonntagsmesse im Krankenhaus willen. Ein Pater bekommt Skrupel, ob es erlaubt sei nach Kanon 806 des CJC im Institute zu binieren, da die Schwestern und die Zöglinge doch auch um 7 Uhr in der Klosterkirche und um 7, 8½, 9, 10 Uhr in der Pfarrkirche einer heiligen Messe beiwohnen können, obgleich dies mit einigen Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten in der Haussordnung u. s. w. verbunden ist. Er trägt seine Bedenken dem Klosterobern vor; dieser entscheidet jedoch: es wird biniert, die Verantwortung trage ich für das Krankenhaus und für das Institut.

Vom gleichen Kloster ist an einem Sonntag eine Messe erbeten worden für eine Alpkapelle, die eineinhalb bis zwei Stunden von der Pfarrkirche entfernt ist. In dieser Alpkapelle kämen 20 bis 30 Leute in den Gottesdienst, die sonst zwei bis drei Gehstunden in die Pfarrkirche hätten und Wochen lang keine heilige Messe anhören könnten: wenn jedoch ein Pater binieren würde, könnte diese Alpkapellen-Messe übernommen werden. Der Klosterobere aber lehnt das Binieren ab.

Wie ist dieser Fall in den verschiedenen Einzelheiten zu beurteilen? Was ist ferner vom Verhalten des Klosterobern und

von den vorgebrachten Bedenken des erwähnten Paters zu halten?

Es muß zuerst untersucht werden, welche Gründe verlangt werden, damit jemand von der Binationsvollmacht die er hat, Gebrauch machen dürfe. In Betracht kommt der can. 806, dessen Wortlaut ausschlaggebend ist zur prinzipiellen Beantwortung der Frage; deswegen soll er auch hier *wortgetreu* angeführt werden: § 1. „Excepto die Nativitatis Domini et die Commemorationis omnium fidelium Defunctorum . . . non licet sacerdoti plures in die celebrare Missas, nisi ex apostolico indulto aut potestate facta a loci Ordinario.“ — § 2. „Hanc tamen facultatem impetriri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius judicio, propter penuriam sacerdotum die festo de paecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit.“ Im ersten Satzteil werden *zwei* Quellen angedeutet aus denen die Vollmacht zum Binieren herzuleiten ist: apostolisches Indult und bischöfliche Erlaubnis, oder besser gesagt, Ermächtigung durch den Ortsordinarius. Die höheren Oben *selbst exemter Ordensgenossenschaften* dürfen keine Binationsvollmacht erteilen, denn sie sind nicht „Ortsordinarien“.

Auf alle Fälle müßte der Klosterobere, welcher die Erlaubnis hatte einen Pater aus dem Kloster binieren zu lassen, diese Vollmacht entweder vom Heiligen Stuhl oder doch vom Ortsordinarius erlangt haben.

Wie ist nun aber diese Binationsvollmacht aufzufassen? Welcher Grund wird verlangt, damit man von ihr Gebrauch machen dürfe? Über diesen Punkt gibt der zweite Teil des zitierten Kanons Aufschluß, insofern die Vollmacht, welche *direkt* und *lediglich vom Ortsordinarius* ausgeht, in Betracht kommt. Ich sage: direkt und lediglich vom Ortsordinarius; denn hätte dieselbe vom Heiligen Stuhl eigene Vollmachten erhalten, so dürfte er auch im größeren Umfange Gebrauch von denselben machen um sie mitzuteilen; alsdann handelte es sich nicht lediglich um die „potestas Ordinarii loci“, sondern alles ginge schließlich auf ein päpstliches Indult zurück. Träfe dies nicht zu, so nimmt man an, der Ortsordinarius handle einzig und allein auf Grund der eigenen Machtvollkommenheit, die ihm rechtsgemäß zukommt. In diesem Falle läßt sich feststellen, daß seine Befugnisse im zweiten Teil des Kanons 806 scharf umschrieben und deutlich eingeschränkt sind: in der Tat, der *einige Grund*, aus dem man binieren darf, wäre, wenn ein bedeutender Teil der Gläubigen an einem gebotenen Feiertag der Pflichtmesse entbehren müßte wegen Mangel an vorhandenen Priestern. Was heißt: ein *bedeutender Teil*? Es heißt: eine ansehnliche Zahl. Nun aber bilden sicher 30 bis 50 Gläubige eine ansehnliche Zahl, folglich dürfen sie als „*bedeutender Teil*“ gelten. So entschied auch Papst

Leo XII. in einem Schreiben vom 13. März 1828 (bei Marc-Gestermann, Instit. morales¹⁸, n. 1626, 3^o). Aber auch wenn es nur 20 bis 30 Leute wären, sind wir berechtigt mit Kardinal d'Annibale (Summula⁵, III, n. 405, nota 55) diese Zahl als genügend zu betrachten. Dieser Umstand ist hier von besonderer Wichtigkeit, weil bei der Frage von der Bination in der Alpkapelle eben nur 20 bis 30 Leute in Betracht kommen. Vor allem jedoch ist zu betonen, daß eine Notwendigkeit im strengen Sinne des Wortes vorhanden sein muß, damit der Ortsordinarius in Kraft des heutigen Rechtes berechtigt sei, die Vollmacht zu erteilen, zweimal am nämlichen Tag zu zelebrieren. Der Wortlaut des Gesetzes ist zu klar und zu bestimmt, als daß für Nörgeleien noch Raum wäre: „Hanc tamen facultatem impertiri nequit Ordinarius (loci-cf. § 1) nisi“ u. s. w. Allerdings auf Grund des Kanons 5 des CJC ließe sich noch eine Milderung anbringen, die jedoch auf unseren Fall keine Anwendung haben könnte; nämlich wenn eine entgegenstehende hundertjährige Gewohnheit schon bestünde, welche vom Ortsordinarius aus Klugheitsgründen noch nicht hätte abgeschafft werden können (vgl. meine Instit. canon², n. 38 III, 3^o).

Diese Erklärungen vorausgeschickt, treten wir nun an die Einzelheiten des Falles selbst heran. Dieselben beziehen sich: a) auf das Binieren im Krankenhaus und im Mädcheninstitut; b) auf die Bedenkēn des Paters, dem das Binieren aufgetragen wird vom Klosterobern; c) auf das Verhalten des Klosterobern selbst in der Angelegenheit der Alpkapelle.

a) Das Binieren im *Krankenhaus* macht durchaus keine Schwierigkeit, weil man annehmen darf, daß alle Voraussetzungen die Kanon 806 verlangt, hier vorhanden sind, nämlich: Erlaubnis von Seiten der zuständigen kirchlichen Autorität, Notwendigkeit einer heiligen Messe beizuwohnen, Unmöglichkeit einer bedeutenden Zahl von Gläubigen auf andere Weise der Sonntagspflicht durch Anhören der heiligen Messe nachzukommen. Hierbei setzt man voraus, daß die Insassen des Krankenhauses, das Personal mit einbegriffen, wenigstens 20 Personen ausmachen; daß folglich es sich nicht nur um den einen oder anderen Kranken handelt.

Mehr Schwierigkeiten bietet das Binieren im *Mädcheninstitut*, weil hier kein Notwendigkeitsgrund im strengen Sinne des Wortes, vorliegt. Und wieso? Da sowoh' die Zöglinge als auch die Schwestern ausgehen können und in geringer Entfernung von ihrer Wohnung sich eine Kirche befindet, wo heilige Messen gelesen werden, kann man wohl nicht sagen, es sei eigentlich notwendig, daß auch im Institut eine Messe gehalten werde. Im vorgelegten Falle wird übrigens ausdrücklich vermerkt, es seien nur einige Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten

wegen der Hausordnung u. s. w. damit verbunden, daß man sich auswärts begebe zum Anhören der Messe; damit wird aber tatsächlich bestätigt, daß Notwendigkeit im strengen Sinne des Wortes nicht vorliegt. Daraus ergibt sich die weitere Schlußfolgerung: hat der Klosterobere, auf Grund des CJC (can. 806, § 2), nur vom Ortsordinarius allein die Binationsvollmacht direkt erlangt, so ist das Binieren im Institut offenbar unstatthaft.

Eine weitere Frage jedoch ist die: falls der Klosterobere die Binationsvollmacht durch ein *päpstliches Indult* erlangt hat, einerlei ob *unmittelbar* von Rom ausgefertigt oder *mittelbar* durch den Ortsordinarius, kraft besonderer Vollmachten, durfte er durch einen Pater dann im Institut binieren lassen? Nach unserem Ermessen, ja, im Falle, daß die angedeuteten Unannehmlichkeiten und Störungen der Hausordnung u. s. w. wirklich eine „causa gravis“ darstellten, und diese Auffassung findet sich bestätigt in den Aussagen kompetenter Persönlichkeiten. Wenn ein *päpstliches Indult*, das Binationsvollmachten verleiht, folgende Ausdrücke: „quatenus opus erit, quatenus id requiretur, quatenus necesse erit“ oder ähnliche gebraucht, so sind dieselben im weiteren und nicht im engen Sinne aufzufassen. In unserem Falle dürfte also eine bedeutende Unzukömmlichkeit, eine größere Unbequemlichkeit, ein hinreichender Grund zum Binieren sein, wenn nämlich durch die Begleitumstände dieselbe wirklich einer „ratio gravis“ gleichkäme; z. B. wenn in der Pfarr- oder Klosterkirche kein passender Platz für ein ganzes Mädcheninstitut oder für verschiedene Gruppen derselben zu haben wäre, oder weil es zu viel Aufsehen erregen würde, oder eine zu große Störung im Gefolge hätte und dergleichen. Nun aber läßt sich in einem Mädcheninstitut, das von Schwestern geleitet ist und in dem täglich das ganze Jahr hindurch die heilige Messe feierlich wird, die Hausordnung u. s. w. an einem Sonntag gar nicht leicht umstellen; auch wird es immerhin schwer sein, ohne ernstliche Störungen oder größeres Aufsehen zu verursachen, für die Gesamtheit oder einzelne Gruppen, und die Schwestern einbezogen, sich in der Kirche geeignete Plätze zu erobern. Etwas anderes wäre es ja, wenn ihnen von vornherein ein passender Ort zur Verfügung stünde. Das ist offenbar hier nicht der Fall, da nämlich der Gottesdienst das ganze Jahr hindurch im Mädcheninstitut selbst stattfindet. Der Fall ernsterer Unannehmlichkeiten und bedeutender Störungen auch in der Hausordnung wäre also gegeben, und auch die zum Binieren notwendige *causa gravis*. Sollte die Unannehmlichkeit nur eine *geringe* und die Störung der Ordnung *kaum merkbar* sein, dann wäre kein genügender Grund vorhanden um von der Binationsvollmacht Gebrauch zu machen.

b) Was ist von den *Bedenken* zu halten, die der Pater, welcher binierte, dem Klostervorsteher gegenüber äußerte? Ohne Zweifel hat dabei der Pater gut gehandelt, da er offenbar nur an jene Vollmacht dachte, die im zweiten Abschnitt des Kanons 806 erwähnt wird. Weil jedoch der Klostervorsteher, nach Anhören der vorgebrachten Gründe, entscheidet, daß dennoch biniert werde, so muß genannter Pater bei sich denken: der Obere ist nicht verpflichtet mir seine Vollmachten vorzulegen; ich darf also mit Recht annehmen, daß weitgehendere Befugnisse ihm zur Verfügung stehen, als diejenigen, welche im zweiten Abschnitt des Kanons 806 enthalten sind. Wenn dennoch der Pater durch die *Evidenz entgegenstehender Tatsachen* sich überzeugte, daß eine derartige Schlußfolgerung nicht berechtigt ist, so hätte er die höhere Obrigkeit in Kenntnis zu setzen von der mißbräuchlichen Anwendung der Binationsvollmachten; in der Weise dürfte einer Wiederholung des Mißbrauches vorgebeugt sein (über den *notwendigen* und sogenannten *blindem Gehorsam* vergl. meine Schrift: De s. obedient. n. 28 u. 37 fg.). Praktisch, weil in unserem Fall der Obere, nach Anhören der vorgebrachten Gründe, dennoch die ganze Verantwortung ausdrücklich auf sich nimmt, um in der nämlichen Art und Weise wie zuvor weiter binieren zu lassen, ist anzunehmen, daß seine Vollmachten auf ein päpstliches Indult zurückzuführen sind: damit ist auch schon das Verhalten angegeben, nach welchem der Pater, dem das Binieren aufgetragen wird, sich zu richten hat.

c) Und jetzt zur letzten Frage: das Binieren oder Nichtbinieren in der *Alpkapelle*? Aus dem bereits oben Mitgeteilten geht zur Genüge hervor, daß hier wirklich die verschiedenen Bedingungen gegeben sind, welche zur Bination gefordert werden: es liegt eine Notwendigkeit selbst im strengerem Sinne des Wortes vor, es handelt sich ferner um einen beträchtlichen Teil von Gläubigen, die sonst Wochen lang in keine Kirche kommen und keine Messe anhören u. s. w. Es ist angezeigt, daß man sich dieser religiös verlassenen Leute annehme und ihnen praktisch ermögliche, der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten auch nachzukommen. Zwar geben die Moraltheologen zu, daß wegen der großen Entfernung von der Kirche für diese Leute ein hinreichender Grund bestehe, um rechtmäßig von der Teilnahme am pflichtmäßigen Gottesdienst entschuldigt zu sein (vgl. Marc-Gestermann, Instit. mroales¹⁸, I, n. 681). Allein es wird wohl niemand geben, der nicht weiß *welch traurige Folgen* ein längeres Fernbleiben vom Gottesdienst für solche Leute nach sich zieht, vor allem religiöse Unwissenheit und Gleichgültigkeit. Es ist Pflicht des Seelsorgers dieser Christen mit besonderer Liebe sich anzunehmen, damit sie nicht für die Religion verloren

gehen. Deshalb auch muß das Mögliche geschehen, damit sie an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe nicht entbehren. Vor allem ist es Sache der *gewöhnlichen Seelsorge*, diese Angelegenheit in Fluß zu bringen. Kann die gewöhnliche Seelsorge dies nicht allein leisten, dann erst kommt die Frage, ob *das Kloster* verpflichtet sei, sich zu Gunsten dieser entfernten Alpbewohner einzusetzen und Gebrauch zu machen von der Binationsvollmacht?

Für das Kloster käme hier nur das Gebot der Nächstenliebe in Betracht: eine strikte Verpflichtung der Gerechtigkeit läßt sich nicht nachweisen, weil ihm die gewöhnliche Seelsorge nicht obliegt. Sehr nahe aber liegt es, daß, falls das Klosterleben dies erlaubt und es ohne Überbürdung der Patres geschehen kann, der Klosterobere von Zeit zu Zeit von der erhaltenen Binationsvollmacht zugunsten der Alpkapelle auch Gebrauch mache. Wahr bleibt, daß dem Kloster die gewöhnliche Seelsorge nicht obliegt; für das Kloster kommt in erster Stelle das geordnete Klosterleben, wie es gemäß der kirchlicherseits bestätigten Regel zu führen ist, erst an zweiter Stelle käme das *helfende* tätige Eingreifen in der Seelsorge. Mag man die Ordensleute mit französischer Höflichkeit als die „troupe d'élite“ bezeichnen oder sie mit nicht minder wohltuender deutscher Nüchternheit „Hilfs- und Reservetruppen“ nennen, am obigen Grundsatz läßt sich doch schließlich im Ernst nicht rütteln: Klosterleute, denen die gewöhnliche Seelsorge nicht zusteht, müssen vor allem darauf bedacht sein, nach Anweisung ihrer Regel ein geordnetes Klosterleben zu führen. Wie könnten dieselben sonst ihrem hohen Beruf wirklich entsprechen; und wäre nicht an jene Worte der Heiligen Schrift zu denken: „Quod si sal evanuerit, in quo salietur?“ (S. Matth. V, 13).

In unserem Fall würde es wohl sehr schwer sein, wenn nicht ganz unmöglich, daß der Klosterobere für jeden Sonn- und Feiertag die Messe in der Alpkapelle übernehme. Aber warum sie nicht wenigstens hie und da übernehmen? Die Nächstenliebe muß ihn gewiß schon zur Genüge mahnen, diesen verlassenen Alpenbewohnern die große Wohltat des heiligen Meßopfers nicht immer so vorzuenthalten.

Immerhin soll an erster Stelle die gewöhnliche Seelsorge sich bemühen, der Not dieser Leute abzuhelfen. Fernerhin wären die Leute selbst anzusegnen, im Interesse ihrer Seele, auch persönliche Opfer zu bringen, und darum an gewissen Tagen, wo sie leichter zur Pfarrkirche gelangen könnten, wie zum Beispiel bei schönem, trockenen Wetter u. s. w. der heiligen Messe beizuwohnen. Wenigstens mögen diejenigen es tun, die besser bei Gesundheit und bei Kräften sind, oder denen der Weg weniger beschwerlich ist. Wären Fuhrwerke oder sonstige Transport-

mittel leicht zu diesem Zwecke zu benützen, dann hätten sie wieder ein Mittel, das zu gebrauchen wäre, um so oft als möglich an Sonn- und Feiertagen der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nachzukommen.

S. Alfonso (Rom).

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

(Wie erhalten Pfarrer die delegierte Jurisdiktion für die ganze Diözese?) Der Diözesanpriester Titus hatte 1926 wieder Jurisdiktion auf 4 Jahre erhalten. Drei Jahre darauf, also 1929, erhielt er das Dekret für die Pfarre X, also Jurisdictio ordinaria für diese Pfarre. Vom Nachbarpfarrer öfter zur Aushilfe im Beichtstuhl gebeten, leistet er immer gern Folge, bis Ende 1930. Da auf einmal entschuldigt er sich damit, seine delegierte Jurisdiktion von 1926 sei abgelaufen, und so könne er nur in seiner Pfarre, anderswo aber nur seine Pfarrkinder hören. Der Nachbarpfarrer macht ihn aufmerksam, es sei doch Gewohnheit in der Diözese, von der auch der Ordinarius wisse, daß jeder Pfarrer außer der jurisdictio ordinaria auch die delegata für die ganze Diözese habe. Titus erwidert, das könne unter dem alten Recht vielleicht gegolten haben; jetzt aber sei can. 879 maßgebend: „Ad confessiones valide audiendas opus est iurisdictione scripto vel verbis expresse concessa.“ Nun stehe aber in seinem Dekret nichts von der Jurisdiktion für die ganze Diözese, noch habe er mündlich eine solche erhalten. Eine delegatio tacita oder praesumpta sei ungültig, und auch Gewohnheit könne keine Jurisdiktion delegieren, selbst wenn der Ordinarius darum wisse, denn sie sei auch nicht schriftlich oder mündlich expresse niedergelegt. Es müsse das Ordinariat im Pfarrdekret ausdrücklich erwähnen, daß mit der ordinaria für die Pfarre auch die delegata für die Diözese gegeben werde. Quid ad casum?

Zur Lösung müssen wir zwei Begriffspaare gut auseinander halten, die oft verwechselt oder als gleichbedeutend genommen werden. Sie werden in der Moral erklärt gelegentlich der Intentio für Spendung und Empfang der Sakramente, und in der Prinzipienlehre unter dem voluntarium. Intentio expressa — tacita (oder praesumpta); und das andere: intentio explicita — implicita. Expressa wird die Intentio oder das voluntarium genannt, wenn der innere Willensakt durch ein äußeres Zeichen in Wort oder Schrift kundgegeben wird; dem gegenüber steht die tacita: es ist kein äußeres Zeichen vorhanden; es kann unter Umständen auch das Stillschweigen ein Ausdruck des Willensaktes sein, wenn nämlich der Betreffende weiß, was geschieht, und, wenn er es nicht wollte, widersprechen könnte und müßte. An und für sich könnte man also in gewissen Fällen auch stillschweigend delegieren, doch ist das mit gutem Grund vom